

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. Juli 1994

31. Stück

32. Gesetz: Gebrauchsabgabengesetz 1966; Änderung

33. Gesetz: Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, Wasserversorgungsgesetz 1960 und Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978; Änderung

32.

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erteilung von Gebrauchs-erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 35/1993, wird wie folgt geändert:

Der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben, B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr, TP 24 lautet:

„24. für Warenausräumungen oder Warenaus-hängungen bzw. für die Aufstellung von Darstel-lungen und Nachbildungen (Attrappen) von Wa-ren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, je 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 50 S, mindestens aber 95 S;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

33.

Gesetz, mit dem das Gesetz über Kanal-anlagen und Einmündungsgebühren, das Wasserversorgungsgesetz 1960 und das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmün-dungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955,

zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird ein Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Bestimmungen des Abs. 4 zur Ermittlung des Einheitssatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.“

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

§ 21 lautet:

„§ 21. (1) Die Bestimmungen des § 6 a Abs. 7 zur Ermittlung des Einheitssatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.“

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 3 und 20 Abs. 4 zweiter Satz sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.“

Artikel III

Das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978), LGBl. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 ist derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Gebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalisation einschließlich der Abwasserreinigungsanlagen, für die Besorgung der in Abs. 1 genannten Aufgaben sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen.“

2. § 10 wird ein Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.“

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächti-

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion